

Absam, Dorf, s. Hall (in Tirol).

Absarii (mittellat., von absus, unbebaut), im fränkischen Reiche diejenigen Hörigen, denen die Aufgabe oblag, unbebautes Land urbar zu machen; nach andern diejenigen Dienstleute, die ohne mansus (Hufe, Ackerland) waren.

Absatz, der Übergang von Waren aus der Hand des Produzenten oder Händlers in die des Käufers; Summe der Waren, die in der Zeiteinheit (Jahr) abgesetzt werden. Je mehr mit zunehmender Arbeitsteilung von den Einzelwirtschaften nur bestimmte Waren erzeugt, je ausgedehnter die Verkehrsgebiete und je vielfältiger die wirtschaftlichen Beziehungen und die Bedürfnisse werden, um so ausgedehnter wird der A. Freilich wächst damit für die einzelnen Produzenten auch die Schwierigkeit, ihre Produktion in Übereinstimmung zu halten mit den Bedürfnissen, bez. mit der Zahlungsfähigkeit der Konsumenten. Es tritt leicht Überproduktion und damit Absatzstodungen und Absatzkrisen (s. d.) ein.

Absatzgenossenschaften, Genossenschaften (s. d.), die den Absatz von Produkten oder gewerblichen Erzeugnissen der Mitglieder vermitteln.

Absatzkrisen nennt man mehr oder weniger umfangreiche Störungen des Absatzes von Waren, die auf dem Markte fühlbare Störungen hervorrufen. Ihre Entstehung wird durch größere Ausdehnung der Arbeitsteilung und des Marktgebiets gefördert, da sie durch ein unvorhergesehenes oder infolge falscher Spekulation hervorgerufenes Mißverhältnis zwischen Vorrat und Bedarf (Überproduktion) bedingt ist. Faßt man den Begriff im engeren Sinne, so sind A. als gleichartig mit den Handelskrisen (s. d.) anzusehen. In weiterem Sinne spricht man jedoch schon von A., wenn entweder 1) eine Überfüllung des Marktes mit einzelnen Waren eintritt, die für diese ein Zurückgehen der Preise sowie eine Geschäftsstockung in den betreffenden Produktions- und Handelszweigen zur Folge hat, ohne daß weitere Kreise in Mitleidenschaft gezogen werden (spezielle A.); oder 2) wenn einzelne Gebiete durch Verkehrsstörungen am ordnungsgemäßen Absatz ihrer Waren gehindert sind, letztere sich deshalb aufstauen, wodurch rein örtliche Preisentfaltungen und Geschäftsstockungen entstehen (lokale A.). Sie treten leicht ein infolge von Verkehrsunterbrechungen, z. B. bei Kriegen, rasch eintretenden Zollerhöhungen u.

Absatzpresse u. Ausglasmaschine, s. Schuh.

Absängen, s. Veredelung.

Abscedieren, Absceß, s. Abszedieren u.

Abschaz, Hans Abmann, Freiherr von, Dichter der zweiten schlesischen Schule, geb. 4. Febr. 1646 zu Würbitz im Liegnitzischen, gest. 22. April 1699, studierte in Straßburg und Leiden, bereiste Holland, Frankreich und Italien und ward nach seiner Rückkehr zum Landesbestallten und Vertreter des Fürstentums Liegnitz bei den Breslauer Fürstentagen ernannt. A. übertrug Guarinis »Pastor fido« und traf in seinen eignen Gedichten und Sprüchen gelegentlich einen einfachen und volkstümlichen Ton. Seine »Poetischen Übersetzungen und Gedichte« erschienen Leipzig 1704, eine Auswahl in W. Müllers »Bibliothek deutscher Klassiker des 17. Jahrhunderts«, Bd. 6 (das. 1824).

Abschätzung, s. Taxation.

Abschäumen, den an der Oberfläche einer siedenden Flüssigkeit sich bildenden Schaum entfernen. Letzterer entsteht zum Teil dadurch, daß in der Flüssigkeit enthaltene kleine Teilchen fester Körper zur Bildung von Dampfbläschen Veranlassung geben, die an die Oberfläche steigen und dabei jene Teilchen mit emporheben.

Enthält die Flüssigkeit gelöstes Eiweiß, so gerinnt dies beim Sieden und schließt dabei in der Flüssigkeit enthaltene ungelöste Substanzen ein. In beiden Fällen tritt mit dem A. eine Klärung der Flüssigkeit ein, und um solche zu erreichen, setzt man der letztern wohl Eiweiß zu und kocht auf.

Abschelferung, s. Abschuppung.

Abscheren, die Abweichung eines geschleppten Bootes aus der Richtung des schleppenden Schiffes; durch Legen des Ruders ist das A. beliebig zu regeln.

Abschen, s. Saß.

Abschichtung (A b s o n d e r u n g), s. Ebgüterrecht.

Abschied, die Entlassung aus dem Dienst oder Amt und die Bescheinigung einer solchen Entlassung, z. B. bei Militärs (s. Offizier). — Im frühern Deutschen Reiche bezeichnete man mit Reichsabschied (recessus imperii) die vom Kaiser genehmigten und bei der jeweiligen Entlassung des Reichstags verkündeten Beschlüsse des Reichstags. Seitdem der Reichstag permanent in Regensburg tagte, kam diese Einrichtung in Wegfall; der letzte, sogen. jüngste Reichsabschied datiert von 1654. Die beste chronologische Zusammenstellung der deutschen Reichsabschiede ist von Senckenberg und Schmauß (Frankf. a. M. 1747, 4 Bde.). Die Einrichtung eines solchen Abschiedes ist auch in manchen deutschen Einzelstaaten adoptiert und bis auf die Gegenwart beibehalten worden, wenigstens insofern, als am Schluß der Session des Landtags ein Landtagsabschied publiziert wird, der, wie z. B. in Bayern, eine Zusammenstellung der mit dem Landtag vereinbarten (»verabschiedeten«) Gesetze und den Staatshaushaltsetat enthält. In England vertritt das Parlamentsstatut, welches einen wörtlichen Abdruck aller Gesetze und Beschlüsse, auch der schon publizierten, in einer einzigen Akte nochmals zusammenfaßt, die Stelle eines Abschiedes. Endlich bedeutet A. auch Abschloß (s. d.).

Abschlag, soviel wie Preisverminderung; dann auch soviel wie Ausschlag (s. d.) oder stilles Gutgewicht (s. d.); in Metallgießereien die abgetrennten Gußnähte und Gußköpfe; in der Münztechnik die Abdrücke tief gravierten Stempel auf weichem Metall zur Beurteilung der Stempel oder für Sammlungen als Abbilder alter Stempel.

Abschlagen, Segel von den Masten oder Gaffeln ablösen. Als Jägerausdruck s. Abkämpfen.

Abschlagsdividende, s. Aktie und Abschlagsverteilung.

Abschlagsverteilung, die nach der deutschen Konkursordnung, § 149, so oft bare Masse vorhanden ist, vorzunehmende vorläufige Verteilung. Die dabei bezahlten Beträge werden Abschlagsdividende genannt. Vgl. Verteilungsverfahren.

Abschlagszahlung (Stückzahlung, Teilzahlung), die zur teilweisen Tilgung einer Schuld geleistete Zahlung. Jede Zahlung hat, wie überhaupt jede Leistung, die aus einem Schuldverhältnis zu bewirken ist, so zu geschehen, daß der Gegenstand der Forderung ganz geleistet wird. Der Schuldner ist, wenn es sich nicht um verschiedene, durch das Schuldverhältnis begründete selbständige Forderungen handelt, zu Teilzahlungen nicht berechtigt (Bürgerliches Gesetzbuch, § 266). Ausnahmen sind für Wechselschulden (Wechselordnung, Artikel 38 u. 98), beim Teilurteil (Zivilprozessordnung, § 301), bei der Aufrechnung (Bürgerliches Gesetzbuch, § 389), bei der Abschlagsverteilung im Konkurs (Konkursordnung, § 149) und im Zwangsvollstreckungsverfahren (Zivilprozessordnung, § 757) vorgesehen. Abschlagszah-